**Schreiben Sie Ihren Bundestagsabgeordneten an und verhindern Sie falsche Regelungen im Tierschutzgesetz zuungunsten unserer Teckel!**

Die Kontaktdaten Ihrer Abgeordneten finden Sie hier: <https://www.bundestag.de/abgeordnete>

Es folgt ein Mustertext, den Sie gerne nach eigenem Gusto ergänzen oder verändern können. Umso persönlicher Sie den Text gestalten umso authentischer wird er wirken.

**Musteranschreiben**

**Absender: Ihre Daten**

Betreff: Das neue Tierschutzgesetz kann zu Zuchtverbot von Dackel & Co führen

Sehr geehrte Frau Abgeordnete/sehr geehrter Herr Abgeordnete, **(bitte den konkreten Namen einfügen)**

im Februar wurde ein Entwurf für ein neues Tierschutzgesetz veröffentlicht. Viele der dort gemachten Änderungsvorschläge, wie die Regulierung des Online-Handels mit Tieren oder das Vorgehen gegen den illegalen Welpenhandel, halte ich für sinnvoll.

Ein weiterer wichtiger Bereich, den ich als Mitglied des Deutschen Teckelklubs (DTK) e.V. unterstützte, ist die Bekämpfung von Qualzuchten. Niemand möchte einen Mischling oder Rassehund haben, der ernste Erkrankungen egal welcher Art hat.
Die 22.000 Mitglieder, die im DTK zusammengeschlossen sind, arbeiten mit einem vom DTK vorgegebenen Zuchtprogramm an der stetigen Verbesserung der Gesundheit unserer Hunde.

Im neuen Entwurf des Tierschutzgesetzes sind – warum auch immer - einige Vorgaben enthalten, die das Ende vieler gesunder Hunderassen in Deutschland bedeuten könnten. Im Entwurf sind definitionslos einige Krankheitsmerkmale aufgeführt, die zu einem Zuchtverbot für gesunde Hunde führen können.

Ich möchte an zwei Beispielen erläutern welche Inhalte des Referentenentwurfes ich meine und große Gefahren beinhalten.

1) § 11b TierSchG definiert die sogenannten Qualzuchtmerkmale neu. Unter Punkt 4 ist
dort der Begriff „Skelettanomalien“ vermerkt.
a. Anomalien sind Abweichungen vom Original, welches hier das des Wolfes sein soll.
b. Der unbestimmte Rechtsbegriff „Skelettanomalien“ ist so weitläufig auslegbar, dass es zwangsläufig zu subjektiven und in Einzelfällen auch exzessiven Rechtsinterpretationen kommen wird.
Die Folge können pauschale Zucht- und Ausstellungsverbote für normalgesunde Hunde z.B. sehr großer oder niederläufiger Hunderassen wie Teckel sein.

So könnte das im Gesetz aufgeführte Merkmal „Anomalien des Skelettsystems“ als Zuchtverbot für jede nennenswerte Größenabweichung vom Urtyp Wolf ausgelegt werden. Denn der Begriff „Anomalien“ bedeutet zunächst einmal „Abweichung vom Normalen“.

2) Das in §11b Abs. 1b vorgesehene Verbot zum Zuchteinsatz von Tieren mit erblichen Krankheitsmerkmalen
a. Eine Zucht mit Anlagenträgern genetischer Erkrankungen soll pauschal also ohne Konkretisierung verboten werden.

Sie wissen, dass es vermutlich keine Säugetiere gibt, die nicht Träger irgendeiner genetisch bedingten Erkrankung sind. Ein generelles Zuchtverbot von „Anlagenträgern“ ist nicht durchführbar, da diese Bestimmung nicht eingrenzbar ist. Bei subjektiver Auslegung stoppt vor diesem Hintergrund eine entsprechend motivierte Behörde jede Rassehundezucht in ihrem Zuständigkeitsgebiet. Wollen Sie das?

Die Lösung ist ein verantwortungsbewusstes Zuchtmanagement über die Zuchtprogramme, die das Verhindern des Züchtens mit zwei Anlagenträgern auf DNA-Basis verhindern.

Es ist zudem völlig naiv, zu schlussfolgern, dass ein Zuchtverbot in Deutschland die Nachfrage an Rassehunden senken würde. Diese kämen fortan aus völlig ungewisser Herkunft und unkontrollierten Vermehrungsstationen. Die Umsetzung dieses Referentenentwurfes würde das Gegenteil von dem erreichen, was bezweckt wird.

Helfen Sie bitte allen so zahlreichen Teckelfreunden und setzen Sie sich für klare, sinnvolle und fundierte Regelungen im neuen Tierschutzgesetz zum Wohle der Hunde ein.

Mit freundlichen Grüßen